



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 85.000/28-III/6/84

13. August 1984

828 IAB

1984 -08- 16

Anfragebeantwortung

zu 841 IJ

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 27.6.1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 841/J (II-1650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. Gesetzgebungsperiode) betreffend die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes beehre ich mich mitzuteilen:

Vorbemerkung zu den Fragen Punkt 1 bis Punkt 8:

Das Zivildienstgesetz normiert in § 13 Abs. 1 Z 1, daß die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu verfügen ist, wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen erfordern. Bei Interpretation dieses Tatbestandes wird davon ausgegangen, daß grundsätzlich jeder Zivildienstpflichtige beziehungsweise dessen Dienstgeber verhalten ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zur Beseitigung des einer Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes entgegenstehenden öffentlichen Interesses zumutbare Maßnahmen zu treffen. In der Mehrzahl der Fälle, in denen der Anregung auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz zu entsprechen ist, wird daher die Befreiung für einen Zeitraum von circa ein bis drei Jahren verfügt und nach dessen Ablauf der Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der gesetzlichen Dauer zugewiesen. Die wiedergegebene Ansicht, daß Zivildienstpflichtige bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe aus öffentlichen Interessen befreit, das heißt von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gänzlich ausgenommen werden, trifft nicht zu.

- 2 -

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Als Berufsgruppen bei den jährlich zu verfügenden Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus öffentlichen Interessen sind lediglich die der Lehrer und Universitätsassistenten zu erwähnen.

Der vor Jahren zum Tragen gekommene Lehrermangel kann im wesentlichen als behoben betrachtet werden und gilt derzeit auf wenige Unterrichtsgegenstände beschränkt. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurden jedoch Lehrkräfte, die in Maturaklassen unterrichten, weiterhin gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz von Amts wegen aus öffentlichen Interessen befreit, da ein Lehrerwechsel kurz vor der Reifeprüfung aus pädagogischen Gründen nicht erstrebenswert erscheint.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Für Bedienstete der Österreichischen Bundesbahn wurden

- a) im Jahre 1982: 3 Anregungen,
 - b) im Jahre 1983: 1 Anregung und
 - c) im ersten Halbjahr 1984: keine Anregung
- auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz eingebracht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

- a) Im Jahre 1982 wurden 3 Befreiungen,
 - b) im Jahre 1983 wurde 1 Befreiung und
 - c) im ersten Halbjahr 1984 keine Befreiung
- verfügt.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Für Bedienstete der Post wurde

- a) im Jahre 1982: 1 Anregung,

- 3 -

- b) im Jahre 1983: keine Anregung und
- c) im ersten Halbjahr 1984: keine Anregung

auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz eingebracht.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

- a) Im Jahre 1982 wurde keiner Anregung
 - b) im Jahre 1983 einer Anregung (im Jahre 1982 eingebracht) und
 - c) im ersten Halbjahr 1984 keiner Anregung
- stattgegeben.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Aus langjähriger Erfahrung ist bekannt, daß die Zuweisung Zivildienstpflichtiger zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus öffentlichen Interessen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz nur zu einem geringen Prozentsatz beeinflußt wird.

Da im Vergleich zu den unten angeführten Zahlen

- a) im Jahre 1982: 1.404 Zivildienstpflichtigen,
- b) im Jahre 1983: 1.481 Zivildienstpflichtigen und
- c) im ersten Halbjahr 1984: 551 Zivildienstpflichtigen

wegen Berufsvorbereitung (§ 14 Z 1 - 3 Zivildienstgesetz) der Aufschiebung des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes zu bewilligen war, wurde bisher von der statistischen, alle Einschreiter umfassenden Aufgliederung abgesehen.

Für öffentlich Bedienstete, Bedienstete, die in von der öffentlichen Hand geführten Unternehmen tätig sind, sowie privatrechtlich Bedienstete wurden insgesamt

- 4 -

- a) im Jahre 1982: 68 Anregungen,
- b) im Jahre 1983: 75 Anregungen und
- c) im ersten Halbjahr 1984: 49 Anregungen

auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus öffentlichen Interessen eingebracht. Der überwiegende Anteil ist jedoch auf öffentlich Bedienstete entfallen.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

- a) Im Jahre 1982 wurden 57 Zivildienstpflichtige,
 - b) im Jahre 1983 67 Zivildienstpflichtige und
 - c) im ersten Halbjahr 1984 47 Zivildienstpflichtige
- gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes befreit.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Bei den unter Punkt 6 genannten Zahlen waren unter anderem Zivildienstpflichtige in nachstehend angeführten Berufen vertreten:

Lehrer, Universitäts-/Hochschulassistenten, Geistliche, Ordensangehörige, Religionslehrer, Spitalsärzte, sonstiges Pflegepersonal in Spitälern, Entwicklungshelfer, Bewährungshelfer, Bedienstete der VOEST.

Karl Bleher